

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 49

Artikel: Botschaft des Bundesrathes ans die h. Bundesversammlung, betreffend
die Einführung eines neuen Exerzierreglementes für die
eidgenössischen Truppen

Autor: Dubs, J. / Schiess

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIV. Jahrgang.

Basel, 16. Dezember.

XII. Jahrgang. 1867.

Nr. 49.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1867 ist franko durch die ganze Schweiz halbjährlich Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Expedition der Schweizerischen Militärzeitung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1868 in wöchentlichen Nummern und kostet per Semester vom 1. Januar bis 1. Juli franko durch die ganze Schweiz

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche; auch im beginnenden Jahrgang werden die offiziellen Mittheilungen des eidgen. Militärdepartements, die eidgen. Militärgeetze, Entwürfe und Botschaften mitgetheilt werden und demgemäß ein wichtiges Material jedem Offizier bieten. Ebenso wird der offizielle Jahresbericht für 1867 des eidgen. Militärdepartements unmittelbar nach seinem Erscheinen der Zeitung beigelegt werden.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Nr. 3 des neuen Jahrganges den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu restituiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den nächsten Postämtern abonniren oder sich direkt in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen, für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der H. Offiziere.

Basel, im Dezember 1867.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

(Hugo Richter.)

Botschaft

des

Sundesrathes an die h. Bundesversammlung,
betreffend

die Einführung eines neuen Exerzierreglements
für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 6. Dezember 1867.)

(Schluß.)

Kompagnieschule.

Dieselbe enthält zugleich die Pelotonschule, d. h. es wird einfach bemerkt, daß es für den Unterricht passend sei, einen Theil der Übungen vorerst pelotonweise durchzumachen.

Es sind im Entwürfe die Richtungen und Feuer vereinfacht, die beschränkenden Bestimmungen einer stets bestimmten Reihenfolge der Pelotone nach den Nummern und somit auch eines bestimmten Führers beseitigt worden; dafür wurde das bei der Artillerie und Kavallerie eingeführte Kommando für Direktionsveränderungen sowohl einer durch die Flanke als in offener oder geschlossener Kolonne marschirenden Abtheilung ganz gleich in „Kolonne rechts (links)“ verändert und alle Aufmärsche durch ein und dasselbe Kommando bestimmt. Somit Wegfallen der Kommando's: „In Kompagnie oder in Peloton formiren,“ Bewegungen, welche nichts anderes als eben Aufmärsche sind. Contremarsch und Direktionsveränderung in geschlossener Kolonne sind ebenfalls vereinfacht und alle Ab- und Einschwenkungen in ein Kommando vereinigt worden.

Die geschlossene Kolonne ist zur größern Sicherheit gegen Artilleriefeuer auf 10 Schritt erweitert und auf die Pelotonkolonne beschränkt, und es sind dadurch alle Kommando's für derartige Formations-

Veränderungen vereinfacht worden. Die Vereinfachung konnte um so bedeutender werden, als alle Ployements und Deployements auf eine hintere Abtheilung, welche vor dem Feinde nicht ausführbar sind, gestrichen wurden.

Das Carree, im Entwurf „Masse“ benannt, ist nun höchst einfach, indem es bloß mittelst Aufschließen und Ausfüllen der Lücken, und zwar analog aller solcher Formationen, in der Bataillonschule gebildet wird.

Ganz weggefallen sind drei Feuerarten, dabei das Defilefeuer, die Evolutionen mit Rotten, Zügen und Peloton rechter und linker Hand in Linie, das Kommando zum Einschwenken in Linie und die Aufstellung der Cadres hinter der Front (ausgenommen bei den Feuern), weil die Schließenden alle Evolutionen erschwerten, eine künstliche Instruktion benötigten und die Feuerfront nicht bloß verdichteten (3 Glieder), sondern auch verkürzten. Die bisherige Peloton- und Kompagnieschule hat 96 Paragraphen auf 78 Seiten; der Entwurf enthält nur 32 Paragraphen auf 27 Seiten. Auf diese Weise sind von circa 24 Evolutionen nur deren 12 für den Entwurf übrig geblieben.

Bataillonschule.

Die bisherige Bataillonschule enthält, abgesehen von der Vorschrift für das Verhalten der Jäger u., 87 Paragraphen auf 82 Seiten, der Entwurf aber nur 27 Paragraphen auf 37 Seiten. Diese starke Reduzierung konnte im Entwurf eintreten, weil trotz der taktischen Begründung jeder Formation und der Ausführung der Evolution in getrennten Kolonnen Alles besetzt wurde, was im Terrain und vor dem Feinde nicht ausführbar ist, oder überflüssig erscheint.

Die bestehende Vorschrift hat ein besonderes Carree für Pelotonkolonne, ein verändertes für die Division- und die Angriffskolonne, ein besonderes, das Massencarree, für nur vier Divisionen starke Bataillone; dann bilden sich die Kolonnen mit Zug-, Peloton-, Divisionsfront, indeß der Entwurf sich auf eine Art von Carree (Bataillonsmasse) und auf die Formirung der Kolonne auf die Mitte, eine oder zwei Kompagnien in Front und stets auf pelotonweises Ployiren und Deployiren beschränkt.

Abgesehen von der Bildung und Entwicklung der Angriffskolonne, ployirt und deployirt das bestehende Reglement nicht bloß auf eine Flügelabtheilung, sondern auch auf eine mittlere und selbst die hinterste, indeß der Entwurf diese Bewegungen bloß auf eine Flügelabtheilung, und zwar auf die in der Kolonne vorn stehende und niemals vor eine Abtheilung ausführt. Der Entwurf geht dabei von der gewiß richtigen Ansicht aus, daß die im Bereiche des feindlichen Feuers nur die einfachen und gedeckten Evolutionen am Plage, die übrigen bloß Grenzer-Evolutionen seien.

Das bestehende Reglement schließt und öffnet die Kolonnen auf zwei Arten und hat deren drei für Richtungsveränderungen, der Entwurf für ersteres

Verfahren nur eine Art, für letzteres nur zwei Arten.

Als wesentliche Veränderungen hat der Entwurf, wie in der Einleitung bereits angedeutet worden ist, und weil bei dem heutigen Feuer als erstes Erforderniß rasches Ployiren und Deployiren unabwieslich gefordert wird, die Angriffskolonne als die normale, fast ausschließliche Gefechtsformation adoptirt und dieselbe auch auf 2 Kompagnien in Front angenommen (Doppelkolonne), um da, wo eigentlich der Marsch in entwickelter Linie wegen der Wirkung des Artilleriefeuers angedeutet wäre, mittelst der Doppelkolonne den Zweck zu erreichen und ohne Deployements, also bloß durch Aufschließen der hintern Abtheilung, alle Gewehre in Aktion zu bringen. Die ganze Bataillonschule des Entwurfs dreht sich um diese Kolonne, welche beliebig erstellt, verbreitert und verringert, selbst auch nach nur einer Seite deployirt werden kann.

Der Entwurf hat es möglich gemacht, für die Kolonnenformation und das Deployiren bloß zwei, und zwar sehr kurze Kommando's zu adoptiren, nämlich:

Rechts (links) in Kolonne — Marsch!

Rechts (links) deployirt — Marsch!

oder für die Kolonne aus der Mitte:

In Angriffs- (Doppelkolonne) — Marsch!

Bataillon deployirt — Marsch!

Um endlich in der Kolonne auf die Mitte auf den schmalsten Durchgängen vorwärts zu kommen, um größeren Truppenmassen vor dem Betreten des Gefechtsfeldes den Aufmarsch zu erleichtern, also die Marschkolonnen zu verkürzen, und doch stets zu sofortiger Annahme der Angriffskolonne vorbereitet zu sein, läßt der Entwurf diese Kolonne auf die Mitte auch in Rotten abbrechen.

Es ist hier am Plage, zu bemerken, daß die Kompagnie, auch im Bataillonsverband manövrierend, ihre Benennung behält, daß aber zwei Kompagnien zusammen eine Division benannt werden.

Trailleurdienst.

Aus dem gleichen Grunde, aus dem man im Entwurf statt Zug das in den drei Sprachen verständliche Sektion adoptirt hat, hat man auch statt Jäger das im Deutschen ebenfalls gebräuchliche „Trailleurdienst“ angenommen, dieß um so zweckentsprechender, als die Füßliere und Schützen sich eben so gut in Kette befinden, als die Jäger und dann durch das Kommando, z. B. „Jäger vor!“ Irrthümer entstehen müßten.

Der Trailleurdienst des bestehenden Reglements enthält, inbegriffen die betreffenden Vorschriften der Bataillonschule, 100 Paragraphen auf 79 Seiten, der Entwurf auf 49 Seiten nur 35 Paragraphen.

Trotzdem enthält der Entwurf in Betracht der nunmehr viel größern Wichtigkeit dieses Dienstzweiges für jede Bewegung die Erläuterung und Begründung für die Anordnung auf dem Terrain und vor dem Feinde, und bildet somit einen taktischen Wegweiser, basirt auf die letzten Kriegserfahrungen

und die Lehren der besten neuen Reglemente der verschiedenen Armeen. Dabei wurde ein besonderer Nachdruck auf die Art und Weise, wie dieser Dienst instruiert werden müsse und auf das Verhalten der Tirailleurs in Verbindung mit dem Bataillon gelegt, und es sind zudem die langen, schwer zu erlernenden Kommando's auf das Einfachste;

„In Kette — Marsch!“ reduziert worden.

Am Schlusse dieser Anleitung enthält der Entwurf den Gefechtsmechanismus eines Bataillons mit seinen Tirailleurs, um den Sonderbarkeiten des Exerzierplatzes entgegen zu treten und dafür den Offizieren einen Anhaltspunkt zu geben, der den gewöhnlichen Vorkommenheiten entspricht und das Verständniß zwischen Kommandant und seinen Offizieren im Gefechtsverlaufe erleichtert.

Schließlich folgt dieser allgemeinen Gefechtsmethode das Verhalten der Infanterie gegen Kavallerie und Artillerie in einigen Hauptzügen nach.

Folgende Zusammenstellung gewährt einen Ueberblick über die Vereinfachungen, welche das neue Reglement dem Umfange nach erhalten hat, wobei nicht zu vergessen ist, daß es gleichwohl eine Menge für den Offizier höchst werthvolle taktische Anleitungen enthält, während das bisherige Reglement sich meistens nur mit der trockenen Form beschäftigte.

	Bestehendes Reglement.		Entwurf.	
	§§	Seiten.	§§	Seiten.
Soldatenschule mit Turnen . . . =	210	184	75	71
Belotonkompagnie- schule . . . =	86	89	32	27
Bataillonschule =	87	82	27	37
Leichter Dienst =	100	79	35	50
	403	434	169	185

Im engsten Zusammenhange mit unserm Antrage über die einstweilige Anwendung der neuen Reglemente steht ein weiterer Antrag über die Art und Weise, wie die Infanterie mit den neuen Waffen vertraut gemacht werden soll. Die Umänderung der Gewehre in Hinterladungsgewehre wird bis zum nächsten Frühjahr so weit vorgerückt sein, daß die einzelnen Korps successive mit denselben versehen werden können. Wenn nun auch das Instruktionskorps mit den neuen Waffen und deren Handhabung vertraut ist, so wäre es doch eine für dasselbe nicht zu bewältigende Aufgabe, wenn dasselbe ohne die Beihülfe der Cadres die einzelnen Truppenkorps mit den neuen Waffen bekannt machen müßte. Es stellt sich daher als zwingende Nothwendigkeit die Abhaltung von Cadreskursen dar, damit in denselben der weitere Unterricht für die Mannschaft selbst vorbereitet werde. Diese Cadreskurse wären auch zugleich das geeignetste Mittel, um den neuen Exerzierreglementen Eingang zu verschaffen, denn wenn die Cadres hinlänglich mit denselben vertraut sind, die Truppenkorps in aller kürzester Zeit damit zurecht kommen werden. Es sollten daher statt der ordentlichen Wiederholungskurse, die auf das nächste Jahr fallen würden, die Cadres sämtlicher Bataillone auf eine angemessene Zeit geübt und dann auch die

Mannschaft in geeignet scheinenden Abtheilungen zum Behufe der Uebung mit den neuen Waffen und zur Einübung des Nothwendigsten aus der neuen Soldatenschule einberufen werden. Da die Einberufung der Mannschaft für diesen Zweck sich auf wenige (etwa 4) Tage beschränken könnte, so wäre es möglich, mit den ordentlichen Budgets, welche von der Eidgenossenschaft für die Scharfschützen und von den Kantonen für die Infanterie ausgeworfen werden, bei allen Bataillonen in einem Jahre die neuen Waffen und Reglemente einzubürgern.

Wir unterbreiten Ihnen demgemäß den nachstehenden Beschlußentwurf, und erneuern Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1867.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlußentwurf

betreffend

die Einführung eines neuen Exerzierreglements für die eidg. Truppen.

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, vom 6. Dezember 1867, über den Unterricht mit den neuen Hinterladungswaffen und die Einführung von neuen Exerzierreglementen für die Infanterie,

beschließt:

1) Der Bundesrath wird ermächtigt, die im Entwurfe vorliegenden neuen Exerzierreglemente für die Infanterie in den Unterrichtskursen des Jahres 1868 zur Anwendung zu bringen.

2) Er wird ferner ermächtigt, zum Behufe des Unterrichtes mit den neuen Reglementen und Waffen für Scharfschützen und Infanterie spezielle Cadreskurse mit nachheriger Einberufung der Mannschaft für die nöthige Zahl von Unterrichtstagen anzuordnen. Diese Anordnungen haben jedoch in der Weise zu geschehen, daß dadurch weder die vom Bunde für den Scharfschützenunterricht, noch die von den Kantonen zur Abhaltung der ordentlichen Wiederholungskurse des Jahres 1868 bewilligten Kredite überschritten werden.

3) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.